

Gefährliche Körperverletzung

Anhaltspunkte für Gefährliche Körperverletzung (Strafgesetzbuch §§ 224):

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

Sofortmaßnahmen

- Einschreiten des Schulpersonals, ggf. Sicherstellung von mitgeführten Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände durch Schulpersonal, Konfrontation der tatverdächtigen Person mit dem Tatvorwurf
- Bei Gefahr im Verzug Notruf 110
- Schutz der geschädigten Person sicherstellen (→siehe Checkliste Opferschutz)
- Sofortige Information an Schulleitung und Klassenleitung
- Grenzziehung und Konfrontation durch Schulleitung, evtl. Suspendierung nach §49 Absatz 9 HmbSG
- Information der Sorgeberechtigten der beteiligten Personen

Einschaltung wichtiger Institutionen

- Meldung des Vorfalls durch das Gewaltmeldeformular an Polizei, Schulaufsicht, ReBBZ und Beratungsstelle Gewaltprävention bzw. bei beruflichen Schulen an das BZBS

Erzieherische und Ordnungsmaßnahmen

- Einleitung von Erziehungsmaßnahmen und/oder einer schulischen Ordnungsmaßnahme nach §49 HmbSG unter Berücksichtigung z. B. von Vorsatz und Einsicht

Rückkehr in den Alltag

- Integration und Unterstützung des Opfers gewährleisten (Beratungsdienst, ggf. BeOS-Fachkraft oder ReBBZ hinzuziehen)
- Mit Zustimmung des Opfers: Anbahnung eines geeigneten Gesprächsformates, aber keines Tauschgleichgesprächs
- Bearbeitung des Vorfalls in der Schulgemeinschaft (Klasse, Elternbrief usw.)
- Integration und fachliche Begleitung der Täter

Weitere Informationen bei der Beratungsstelle Gewaltprävention:

Hamburger Straße 129
Tel.: (040) 4 28 63 – 7020

22083 Hamburg
E-Mail: gewaltpraevention@bsb.hamburg.de

Rückkehr in den Alltag

- Integration und Unterstützung der geschädigten Person gewährleisten (Beratungsdienst, ggf. BeOS-Fachkraft oder ReBBZ hinzuziehen)
- Möglichkeit der Wiedergutmachung prüfen
- Ggf. Aufarbeitung des Vorfalls in der Schulgemeinschaft
- Integration und pädagogische Begleitung der Täter:innen

Weitere Informationen bei der Beratungsstelle Gewaltprävention:

Hamburger Straße 129
Tel.: (040) 4 28 63 – 7020

22083 Hamburg
E-Mail: gewaltpraevention@bsb.hamburg.de

Raub oder Erpressung

Raub oder Erpressung (Strafgesetzbuch §§ 249 bis 256): Wegnahme von Dingen unter Ausübung und/oder Androhung von Gewalt (Raub), Androhung oder Ausübung von Gewalt mit dem Ziel, sich zu bereichern (Erpressung).

Beispiel "Gib mir dein Handy/Taschengeld, sonst schlag ich dich zusammen!"

Sofortmaßnahmen

- Einschreiten des Schulpersonals, ggf. Sicherstellung der geraubten Gegenstände, Konfrontation der tatverdächtigen Person mit dem Tatvorwurf
- Bei Gefahr im Verzug Notruf 110
- Schutz der geschädigten Person sicherstellen (→siehe Checkliste Opferschutz)
- Sofortige Information an Schulleitung und Klassenleitung
- Grenzziehung und Konfrontation durch Schulleitung, evtl. Suspendierung nach §49 Absatz 9 HmbSG
- Information der Sorgeberechtigten der beteiligten Personen

Einschaltung wichtiger Institutionen

- Meldung des Vorfalls durch das Gewaltmeldeformular an Polizei, Schulaufsicht, ReBBZ und Beratungsstelle Gewaltprävention bzw. bei beruflichen Schulen an das BZBS

Erzieherische und Ordnungsmaßnahmen

- Einleitung von Erziehungsmaßnahmen und/oder einer schulischen Ordnungsmaßnahme nach §49 HmbSG unter Berücksichtigung z. B. von Vorsatz und Einsicht

Rückkehr in den Alltag

- Integration und Unterstützung der geschädigten Person gewährleisten (Beratungsdienst, ggf. BeOS-Fachkraft oder ReBBZ hinzuziehen)
- Möglichkeit der Wiedergutmachung prüfen
- Ggf. Aufarbeitung des Vorfalls in der Schulgemeinschaft
- Integration und pädagogische Begleitung der Täter:innen

Sicherstellung von Tat- und Beweismitteln

Die Rechtsgrundlage für die Sicherstellung von Tat- und Beweismitteln ist §49, Abs.2 HmbSG:

„Erziehungsmaßnahmen sind ... die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen...“.

Schulisches Personal, insbesondere die Schulleitung, hat die Möglichkeit, Tat- und Beweismittel sicherzustellen und sie bei Bedarf der Polizei zu übergeben. Schulpersonal unterliegt zudem der Garantenpflicht: Bei Erkennen einer Gefahr muss gehandelt werden, Straftatbestände müssen verhindert bzw. deren Folgen abgewendet werden.

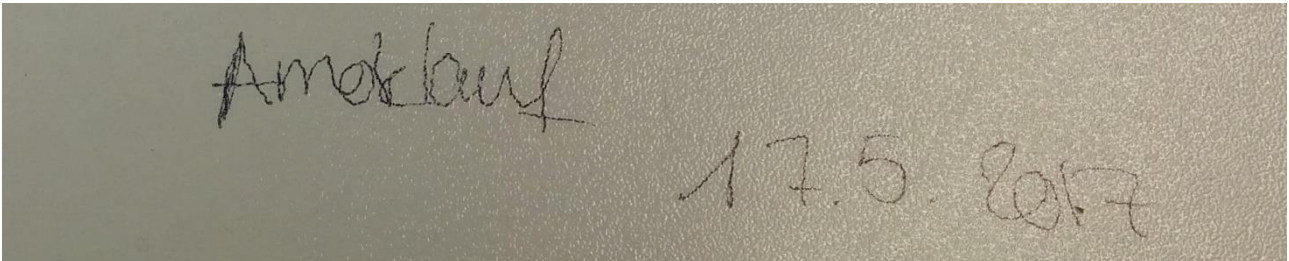
Weitere Informationen bei der Beratungsstelle Gewaltprävention:

Hamburger Straße 129
Tel.: (040) 4 28 63 – 7020

22083 Hamburg
E-Mail: gewaltpraevention@bsb.hamburg.de

Schwerer Fall der Bedrohung, Ankündigung einer schweren zielgerichteten Gewalttat

Androhung eines Verbrechens gegen das Opfer oder ihm nahestehenden Personen (§ 241 StGB).



Zur Einschätzung der Gefährlichkeit einer Bedrohung (unklare Bedrohung) wenden Sie sich bitte an die Beratungsstelle Gewaltprävention oder an das zuständige Polizeikommissariat.

Leitfragen zur Bedrohungsanalyse:

- Liegt eine substanzielle Bedrohung vor?
- Gegen Einzelne oder eine Gruppe oder die Schulgemeinde?
- Ist die tatverdächtige Person bekannt oder ist die Bedrohung anonym?
- Wer muss auf welchem Wege informiert werden?

Sofortmaßnahmen

- Sofortige Information über die Bedrohung an die Schulleitung
- Bei Gefahr im Verzug Notruf 110 (Gefährdung der Sicherheit an der Schule und Bedrohung des Lebens)
- Beweise sichern: Z.B. Foto des Wandanschriebs, Screenshots, wörtliche Rede notieren
- Grenzziehung durch Schulleitung
- **Krisenmanagement:** Ggf. Alarmierung des schulinternen Krisenteams zur Klärung des Weiteren Vorgehens/Entwicklung einer Sprachregelung

Wenn Schüler:innen und Eltern von einer Bedrohungslage erfahren, sollten diese sofort durch einen Brief über die Sachlage informiert werden

- Information der Sorgeberechtigten der beteiligten Personen
- Begleitung und Unterstützung betroffener Personen oder Personengruppen

Einschaltung wichtiger Institutionen

- Ggf. Unterstützung durch das Bereitschaftsteam der Schulbehörde (Alarmierung durch die Schulleitung über die zentrale Notrufnummer 040-42863 5555)

Weitere Informationen bei der Beratungsstelle Gewaltprävention:

Hamburger Straße 129
Tel.: (040) 4 28 63 – 7020

22083 Hamburg
E-Mail: gewaltpraevention@bsb.hamburg.de

Erzieherische und Ordnungsmaßnahmen

- Einleitung von Erziehungsmaßnahmen und/oder einer schulischen Ordnungsmaßnahme nach §49 HmbSG unter Berücksichtigung z. B. von Vorsatz und Einsicht

Rückkehr in den Alltag

- Integration und Unterstützung der geschädigten Person gewährleisten (Beratungsdienst, ggf. BeOS-Fachkraft oder ReBBZ hinzuziehen)
- Möglichkeit der Wiedergutmachung prüfen
- Ggf. Aufarbeitung des Vorfalls in der Schulgemeinschaft
- Integration und pädagogische Begleitung der Täter:innen
- Maßnahmen zur Deeskalation einleiten (z. B. glaubhafte und öffentliche Distanzierung von dem Gesagten)

Weitere Informationen bei der Beratungsstelle Gewaltprävention:

Hamburger Straße 129

Tel.: (040) 4 28 63 – 7020

22083 Hamburg

E-Mail: gewaltpraevention@bsb.hamburg.de

Straftat gegen das Leben

Straftat gegen das Leben (Strafgesetzbuch §§ 211 bis 222): Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, fahrlässige Tötung.

Bei einer Straftat gegen das Leben mit Schwerverletzten oder Toten muss neben der **Alarmierung der Polizei** zwingend das **Hamburger Schulkrisenteam** über die zentrale Notfall-Telefonnummer 040-42863 5555 alarmiert werden.

Näheres zum Thema "Krisenmanagement" finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.hamburg.de/krisenmanagement/>

Weitere Informationen bei der Beratungsstelle Gewaltprävention:

Hamburger Straße 129

Tel.: (040) 4 28 63 – 7020

22083 Hamburg

E-Mail: gewaltpraevention@bsb.hamburg.de

Verstöße gegen das Waffengesetz

Verstöße gegen das Waffengesetz (Waffengesetz §§ 51 bis 53):

Erwerb, Überlassung und Führen von verbotenen Waffen (z. B. Schlagringe, Totschläger, Butterflymesser, bestimmte Springmesser, Wurfsterne, Fallmesser, Faustmesser, Nun-Chaku).

Sofortmaßnahmen

- Einschreiten des Schulpersonals
- Nach Möglichkeit Sicherstellung der mitgeführten Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände durch Schulpersonal
- Konfrontation der tatverdächtigen Person mit dem Tatvorwurf
- Bei Gefahr im Verzug Notruf 110
- Sofortige Information über das Mitführen oder den Gebrauch von Waffen an Schulleitung und Klassenleitung
- Grenzziehung und Konfrontation durch Schulleitung, evtl. Suspendierung nach §49 Absatz 9 HmbSG
- Information der Sorgeberechtigten der beteiligten Personen

Einschaltung wichtiger Institutionen

- Meldung des besonderen Vorkommnisses an die Schulaufsicht

Erzieherische und Ordnungsmaßnahmen

- Einleitung von Erziehungsmaßnahmen und/oder einer schulischen Ordnungsmaßnahme nach §49 HmbSG unter Berücksichtigung z. B. von Vorsatz und Einsicht

Rückkehr in den Alltag

- Möglichkeit der Wiedergutmachung prüfen
- Integration und pädagogische Begleitung der Täter:innen

Info: Sicherstellung von Tat- und Beweismitteln

Die Rechtsgrundlage für die Sicherstellung von Tat- und Beweismitteln ist §49, Abs. 2 HmbSG:

„Erziehungsmaßnahmen sind ... die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen...“

Lehrkräfte und Schulleitungen haben also die Möglichkeit, Tat- und Beweismittel sicherzustellen und sie bei Bedarf der Polizei zu übergeben. Diese Fachkräfte unterliegen zudem der Garantenpflicht, bei Erkennen einer Gefahr oder Gefährdung muss also gehandelt werden. Lehrkräfte und Schulleitungen müssen bei Erkennen eines Straftatbestandes diesen verhindern bzw. dessen Folgen abwenden.

Hinweise zu den Rechten und Pflichten des pädagogischen Personals an Schulen sowie zur Vermeidung von Eigengefährdung finden sich unter anderem in der Arbeitshilfe „Waffenrecht“, die von der Polizei herausgegeben wird.

Weitere Informationen bei der Beratungsstelle Gewaltprävention:

Hamburger Straße 129
Tel.: (040) 4 28 63 – 7020

22083 Hamburg
E-Mail: gewaltpraevention@bsb.hamburg.de

FAQs für Pädagoginnen und Pädagogen zum Waffenrecht

Warum tragen Kinder und Jugendliche Waffen?

Waffen üben eine Faszination insbesondere auf männliche Jugendliche aus, gelten als Statussymbol und werden in der Regel ohne die tatsächliche Absicht, sie zu benutzen, in die Tasche gesteckt. Das Zeigen und Hantieren mit Waffen erregt Aufmerksamkeit bei anderen Kindern und Jugendlichen, zweifelhafte Achtung und Respekt bis hin zu Angst und Unterwerfung vor dem, der die Waffe hat.

Gerade innerlich unsichere Kinder und Jugendliche besitzen Waffen, weil sie glauben, damit automatisch stärker zu sein als andere.

Welches Risiko geht vom Tragen einer Waffe aus?

Das Tragen einer Waffe stellt während eines Konfliktes ein unkalkulierbares Risiko dar, egal, ob die Absicht besteht, die Waffe einzusetzen, oder nicht. Eventuell wird sie in einer bedrohlichen Situation dann doch gezogen oder sie fällt aus der Tasche. Sie kann in diesem Moment zum Einsatz kommen, jemanden verletzen oder vom Gegenüber abgenommen und gegen die ursprünglich waffenführende Person gerichtet werden.

Welche Rolle spielt das Überschreiten von Regeln bei Kindern und Jugendlichen?

Bei ihrer Suche nach Anerkennung und Selbstbewusstsein ist für viele junge Menschen das Überschreiten von Regeln und Gesetzen eine jugendtypische und teilweise identitätsstiftende Auffälligkeit und meist episodenhaft. Dieses Verhalten verliert sich im Verlauf des Erwachsenwerdens, oft auch ohne, dass es jemals bekannt oder auffällig geworden ist.

Wo ist besonders dringender Handlungsbedarf?

Es gibt Kinder und Jugendliche, deren Verhalten in Konflikten äußerst problematisch ist. Sie benutzen Waffen zur Einschüchterung, zur Bedrohung und setzen sie zur Durchsetzung eigener Bedürfnisse ohne Reflektion der möglichen Folgen ein. Diese Kinder und Jugendlichen sollten eine erhöhte Aufmerksamkeit durch die institutionellen Fachkräfte erfahren, weil sie nicht nur Probleme machen, sondern auch selbst welche haben und somit fachliche Hilfestellung benötigen. Diese Aufmerksamkeit hilft, potentielle Opfer zu schützen und Gefahren von Menschen abzuwenden.

Weitere Informationen bei der Beratungsstelle Gewaltprävention:

Hamburger Straße 129
Tel.: (040) 4 28 63 – 7020

22083 Hamburg
E-Mail: gewaltpraevention@bsb.hamburg.de

Wie sollte pädagogisch mit diesem Thema umgegangen werden?

Pädagogik sollte Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, ihre Bedürfnisse nach Status, Aufmerksamkeit, Anerkennung und Grenzerfahrung mit legitimen Mitteln zu befriedigen. Kindern und Jugendlichen muss anlassbezogen die Problematik des Einsatzes von Waffen oder gefährlichen Gegenständen verdeutlicht werden. Es muss klar sein, dass das Tragen von Waffen nicht hingenommen wird und eine illegale Handlung darstellt.

In diesem Zusammenhang muss gegebenenfalls auch das legitime Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen nach Selbstschutz aufgegriffen und in Gesprächen thematisiert werden, damit adäquate, deeskalierende Lösungen dafür gefunden werden können.

Sollte das Thema „Illegale Waffen“ regelhaft und ohne konkreten Anlass in der Schule thematisiert werden?

Nein. Die Auswertung der Meldungen von Gewaltvorfällen aus den Schulen ergibt eindeutig, dass es nur sehr vereinzelt zu Verstößen gegen das Waffengesetz kommt, durchweg im Zusammenhang mit Imponiergehabe männlicher Kinder und Jugendlicher.

Durch eine öffentlichkeitswirksame und nicht anlassbezogene Thematisierung von Verstößen gegen das Waffengesetz besteht die Gefahr, Neugierde zu erzeugen und Waffenbesitz bei den Kindern und Jugendlichen attraktiv zu machen. Das Imponiergehabe männlicher Kinder und Jugendlicher könnte dadurch gefährlicher werden, als es manchmal ohnehin schon ist.

Wer ist für die Thematisierung zuständig?

Alle Fachkräfte von Einrichtungen, Institutionen und Behörden in der Freien und Hansestadt Hamburg sollten zum Schutz aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen problematisieren, unterbinden und gegen Personen vorgehen, die sich durch Argumente, Hinweise und Verbote nicht überzeugen lassen. Die Kooperation zwischen Einrichtungen der Jugendhilfe, der Schulen und der Polizei kann als Unterstützung in der regionalen Arbeit und im Stadtteil genutzt werden.

Wer kann mir bei der Thematisierung helfen?

Die Jugendbeauftragten der Polizei stehen generell als Ansprechpartner:innen zur Verfügung (landesjugendbeauftragter@polizei.hamburg.de), für alle in der Schule pädagogisch Arbeitenden gibt es die Möglichkeit, sich an die Beratungsstelle Gewaltprävention der Behörde für Schule und Berufsbildung (040/42863-7020 oder gewaltpraevention@bsb.hamburg.de) zu wenden.

Weitere Informationen bei der Beratungsstelle Gewaltprävention:

Hamburger Straße 129
Tel.: (040) 4 28 63 – 7020

22083 Hamburg
E-Mail: gewaltpraevention@bsb.hamburg.de

Wozu bin ich als pädagogische Fachkraft verpflichtet?

Bestimmte Berufsgruppen, unter anderem auch Lehrkräfte, unterliegen der Garantenpflicht. Das heißt, bei diesen Berufsgruppen besteht eine Verantwortlichkeit aus der Pflicht zur Beaufsichtigung. Außerdem sind sie verpflichtet, bei Erkennen einer Gefahr oder Gefährdung zu handeln. Sie müssen bei Erkennen eines Straftatbestandes diesen verhindern bzw. dessen Folgen abwenden.

Sollte dies nicht geschehen, wäre dies „Begehen durch Unterlassen“ (§ 13 StGB).

Was sollte ich in einer Situation tun, wenn plötzlich Waffen ins Spiel kommen?

Bringen Sie sich nicht selbst in Gefahr. Nutzen Sie Ihre Kenntnis von Eigenheiten der waffenführenden Person, um einzuschätzen, wie hoch die Gefahr wirklich ist, und um deeskalierend zu wirken. Entfernen Sie unbeteiligte Dritte aus der potentiellen Gefahrenzone. Wenn es gefahrlos möglich ist, ziehen Sie die Waffe aus dem Verkehr und übergeben sie unmittelbar der Polizei.

Nutzen Sie bei Gefahr den Notruf der Polizei (110).

Hat das Tragen von Waffen in den letzten Jahren zugenommen?

Weder hat sich der jahrelange Trend steigender Zahlen von jungen Gewalttäter:innen fortgesetzt, noch ist die Zahl der Verstöße gegen das Waffengesetz angestiegen. Die Zahlen stagnieren oder gehen geringfügig zurück.

Wann sollte ich die Polizei benachrichtigen?

Benachrichtigen Sie bitte bei jedem begründeten Verdacht im Zusammenhang mit Waffen die Polizei.

In den meisten Fällen wird es sinnvoll sein, auf die Polizei zu warten und ihr die Suche nach der Waffe zu überlassen.